

Kreistagsdrucksache Nr. 032/18

AZ. GSKT

Anlagen: 2

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 25.04.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 09.05.2018

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Hauptsatzung des Landkreises Tübingen wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung des Landkreises Tübingen regelt neben organisatorischen Fragen insbesondere die Zuständigkeiten des Kreistags, seiner Ausschüsse und des Landrats als Leitung der Verwaltung.

Aus der Mitte des Kreistags wurde fraktionsübergreifend angeregt, die Zuständigkeit des Landrats bei Personalentscheidungen auf alle Entscheidungen mit Ausnahme der Abteilungs- und Geschäftsbereichsleitungen auszuweiten und die Beschaffung von Fahrzeugen ebenfalls in die Zuständigkeit des Landrats zu geben. In diesem Zusammenhang wurde zudem angeregt, auch alle anderen Wert- und Zuständigkeitsgrenzen zu überprüfen.

1. Zuständigkeitsregelung bei Personalentscheidungen

Derzeit ist der Landrat nach der Hauptsatzung für Personalentscheidungen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 bei Beamten bzw. Entgeltgruppe 12 bei Beschäftigten zuständig. Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Landrat über Personalangelegenheiten in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 bzw. in den Entgeltgruppen 13 bis 15 mit Ausnahme der Abteilungs- und Geschäftsbereichsleitungen. Der Kreistag entscheidet grundsätzlich bei allen Personalangelegenheiten ab Abteilungsleiterebene sowie bei Angelegenheiten in den Besoldungsgruppen ab A 15 bzw. ab Entgeltgruppe 16 im Einvernehmen mit dem Landrat. Personalentscheidungen, die in die Zuständigkeit des Kreistags fallen, werden grundsätzlich im Verwaltungs- und Technischen Ausschuss vorberaten.

2. Sonstige Zuständigkeitsregelungen

Neben den Personalentscheidungen regelt die Hauptsatzung auch die Zuständigkeiten in den weiteren Tätigkeitsbereichen des Landkreises beispielsweise bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben, bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen oder bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten.

Im Rahmen des Prüfauftrags aus der Mitte des Kreistags hat die Verwaltung die Zuständig-

keitsregelungen der 6 umliegenden Landkreise Böblingen, Reutlingen, Esslingen, Freudenstadt, Zollernalb und Rottweil sowie der 3 kreisangehörigen Großen Kreisstädte Tübingen, Rottenburg und Mössingen miteinander verglichen und Durchschnittswerte gebildet. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Landkreis Tübingen bei fast allen Zuständigkeitsgrenzen weit unter dem Durchschnitt liegt und daher eine Anpassung angemessen erscheint.

3. Verwaltungsvorschläge zur Anpassung der Wertgrenzen

Die nachfolgenden Vorschläge für die Zuständigkeit des Landrats orientieren sich an den durchschnittlichen Verwaltungszuständigkeiten der betrachteten umliegenden Landkreise und der kreisangehörigen Großen Kreisstädte. Die Vorschläge bewegen sich in der Regel knapp unter diesem Durchschnitt. Beim Wert, ab dem nicht mehr der Ausschuss sondern der Kreistag zuständig ist, wurde in der Regel der Steigerungsfaktor aus der derzeitigen Hauptsatzung übernommen und gegebenenfalls gerundet.

- a) Planung und Ausführung von Bauvorhaben § 5 Abs. 3 Nr. 1 / § 8 Abs. 2 Nr. 1 im beigefügten Satzungsentwurf

| | Derzeit | Vorschlag |
|-----------|-------------|-----------------|
| Landrat | bis 50 T€ | bis 150 T€ |
| Ausschuss | bis 500 T€ | bis 1,5 Mio. € |
| Kreistag | über 500 T€ | über 1,5 Mio. € |

In den umliegenden Landkreisen bzw. den 3 kreisangehörigen Großen Kreisstädten liegt der Durchschnittswert für die Verwaltungszuständigkeit bei 175 T€.

- b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben § 5 Abs. 3 Nr. 5 / § 8 Abs. 2 Nr. 4 im beigefügten Satzungsentwurf

| | Derzeit | Vorschlag |
|-----------|------------|-------------|
| Landrat | bis 5 T€ | bis 30 T€ |
| Ausschuss | bis 40 T€ | bis 250 T€ |
| Kreistag | über 40 T€ | über 250 T€ |

In den umliegenden Landkreisen bzw. den 3 kreisangehörigen Großen Kreisstädten liegt der Durchschnittswert für die Verwaltungszuständigkeit bei 34,4 T€.

- c) Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen § 3 Abs. 3 Nr. 19 / § 5 Abs. 3 Nr. 6 / § 8 Abs. 2 Nr. 3 im beigefügten Satzungsentwurf

| | Derzeit | Vorschlag |
|-----------|---------------------------------------|-------------------------------------|
| Landrat | Freigiebigkeitsleistungen bis 1,5 T€ | Freigiebigkeitsleistungen bis 3 T€ |
| Ausschuss | Freigiebigkeitsleistungen über 1,5 T€ | Freigiebigkeitsleistungen über 3 T€ |
| Kreistag | Übernahme freiwilliger Aufgaben | Übernahme freiwilliger Aufgaben |

Der Durchschnittswert für die Verwaltungszuständigkeit liegt hier bei etwa bei 4 T€. Über die Übernahme freiwilliger Aufgaben entscheidet der Kreistag kraft Gesetzes. Eine Übertragung auf Ausschüsse ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 LkrO ausgeschlossen.

- d) Verzicht auf Ansprüche des Landkreises § 3 Abs. 3 Nr. 32 / § 5 Abs. 3 Nr.8 / § 8 Abs. 2 Nr. 6 im beigefügten Satzungsentwurf

| | Derzeit | Vorschlag |
|-----------|------------|-------------|
| Landrat | bis 5 T€ | bis 20 T€ |
| Ausschuss | bis 40 T€ | bis 150 T€ |
| Kreistag | über 40 T€ | über 150 T€ |

In den umliegenden Landkreisen bzw. den 3 kreisangehörigen Großen Kreisstädten liegt der Durchschnittswert für die Verwaltungszuständigkeit bei 23,3 T€.

- e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen § 3 Abs. 3 Nr. 32 / § 5 Abs. 3 Nr. 9 / § 8 Abs. 2 Nr. 7 im beigefügten Satzungsentwurf

| | Derzeit | Vorschlag |
|-----------|---|-------------|
| Landrat | bis 5 T€ | bis 20 T€ |
| Ausschuss | über 5 T€ | bis 150 T€ |
| Kreistag | Soweit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung | über 150 T€ |

In den umliegenden Landkreisen bzw. den 3 kreisangehörigen Großen Kreisstädten liegt die durchschnittliche Verwaltungszuständigkeit für den Erlass von Forderungen bei 21,5 T€. Teilweise wird in den umliegenden Kommunen bei den Zuständigkeiten zwischen Niederschlagung (= kein endgültiger Anspruchsverzicht, Anspruch aber momentan nicht durchsetzbar) und Erlass (= endgültiger Anspruchsverzicht) unterschieden und der Verwaltung bei der Niederschlagung eine weitergehende Zuständigkeit eingeräumt. Die Landkreisverwaltung schlägt vor, einen einheitlichen Wert für die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen festzulegen und die bisherige allgemeine gesetzliche Zuständigkeit des Kreistags (nur bei erheblicher wirtschaftliche Bedeutung nach § 34 Abs. 2 Nr. 14 LkrO) durch eine Wertgrenze zu konkretisieren.

- f) Stundung von Beträgen § 5 Abs. 3 Nr. 10 / § 8 Abs. 2 Nr. 8 im beigefügten Satzungsentwurf

| | Derzeit | Vorschlag |
|-----------|--|---|
| Landrat | bis 6 Monate unbegrenzt, ansonsten bis 15 T€ | bis 6 Monate unbegrenzt, ansonsten bis 50T€ |
| Ausschuss | länger als 6 Monate und über 15 T€ | länger als 6 Monate und über 50 T€ |
| Kreistag | keine Zuständigkeit | keine Zuständigkeit |

Beträge werden gestundet, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen in den umliegenden Kommunen kann zur Stundung kein aussagekräftiger Durchschnittswert gebildet werden. In der 3 der 9 betrachten Kommunen ist die Verwaltung für Stundungen unbegrenzt zuständig. In weiteren 3 Kommunen liegt die Verwaltungszuständigkeit bei Stundungen bis 50 T€. In den restlichen 3 Kommunen liegt die Verwaltungszuständigkeit zweimal bei 25 T€ und einmal bei 10 T€.

- g) Grundstücksverkehr § 5 Abs. 3 Nr. 13 / § 8 Abs. 2 Nr. 11 im beigefügten Satzungsentwurf

| | Derzeit | Vorschlag |
|-----------|-------------|-------------|
| Landrat | bis 25 T€ | bis 100 T€ |
| Ausschuss | bis 400 T€ | bis 1 Mio. |
| Kreistag | über 400 T€ | über 1 Mio. |

In den umliegenden Landkreisen bzw. den 3 kreisangehörigen Großen Kreisstädten liegt der Durchschnittswert für die Verwaltungszuständigkeit bei 102 T€.

- h) Bewegliches Vermögen § 5 Abs. 3 Nr. 14 / § 8 Abs. 2 Nr. 11 im beigefügten Satzungsentwurf

| | Derzeit | Vorschlag |
|-----------|-------------|-------------|
| Landrat | bis 25 T€ | bis 100 T€ |
| Ausschuss | bis 200 T€ | bis 1 Mio. |
| Kreistag | über 200 T€ | über 1 Mio. |

In den umliegenden Landkreisen bzw. den 3 kreisangehörigen Großen Kreisstädten liegt der Durchschnittswert für die Verwaltungszuständigkeit bei 63,8 T€. Diese Wertgrenze ist insbesondere auch für die Beschaffung von Fahrzeugen maßgeblich. Der Anregung aus der Mitte des Kreistags entsprechend schlägt die Verwaltung für die Beschaffung von beweglichem Vermögen die Verwaltungszuständigkeit bis zu einem Wert von 100.000 € vor. So wäre der Großteil der Fahrzeugbeschaffungen abgedeckt, in Sonderfällen (z.B. Unimogs) wäre dennoch weiterhin das Gremium zuständig. Die Verwaltung schlägt an dieser Stelle zudem die Ergänzung von immateriellem Vermögen im Satzungstext vor beispielsweise für den Kauf von Rechten oder Software.

- i) Miet- und Pachtverträge § 5 Abs. 3 Nr. 15 / § 8 Abs. 2 Nr. 12 im beigefügten Satzungsentwurf

| | Derzeit Jahressumme | Vorschlag Jahressumme |
|-----------|------------------------|--------------------------|
| Landrat | bis 20 T€ | bis 50 T€ |
| Ausschuss | über 20 T€ | über 50 T€ |
| Kreistag | keine Zuständigkeit | keine Zuständigkeit |

In den umliegenden Landkreisen bzw. den 3 kreisangehörigen Großen Kreisstädten liegt der Durchschnittswert für die Verwaltungszuständigkeit bei der Jahressumme von 70 T€. Die Verwaltung schlägt an dieser Stelle die Ergänzung von Leasing- und Contracting-Verträgen vor.

- j) Führung von Rechtsstreitigkeiten § 5 Abs. 3 Nr. 16 / § 8 Abs. 2 Nr. 13 im beigefügten Satzungsentwurf

| | Derzeit Streitwert | Vorschlag Streitwert |
|-----------|--------------------|----------------------|
| Landrat | bis 25 T€ | bis 75 T€ |
| Ausschuss | über 25 T€ | über 75 T€ |
| Kreistag | über 100 T€ | über 300 T€ |

In den umliegenden Landkreisen bzw. den 3 kreisangehörigen Großen Kreisstädten liegt der Durchschnittswert für die Verwaltungszuständigkeit bei einem Streitwert von 82,5 T€.

- k) Abschluss von Vergleichen § 5 Abs. 3 Nr. 17 / § 8 Abs. 2 Nr. 14 im beigefügten Satzungsentwurf

| | Derzeit Zugeständnis | Vorschlag Zugeständnis |
|-----------|-------------------------|---------------------------|
| Landrat | bis 10 T€ | bis 75 T€ |
| Ausschuss | über 10 T€ | über 75 T€ |
| Kreistag | über 40 T€ | über 300 T€ |

In der Praxis ist eine Angleichung der Zuständigkeit für Vergleiche an die Zuständigkeit zur Führung von Rechtsstreitigkeiten sinnvoll. Andernfalls muss das Gremium auch über Vergleiche entscheiden, die in Rechtsstreitigkeiten in Verwaltungszuständigkeit getroffen werden sollen. Die Landkreisverwaltung schlägt daher mit 75 T€ eine Zuständigkeitsgrenze vor, die über dem Durchschnitt der umliegenden Kommunen (47,5 T€) liegt.

Bei allen anderen Wertgrenzen aus § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung sieht die Landkreisverwaltung derzeit keinen Handlungsbedarf.

4. Weitere Änderungsvorschläge der Verwaltung

Die letzte grundlegende Überarbeitung der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen liegt bereits einige Jahrzehnte zurück. In der Zwischenzeit hat sich verschiedener Änderungsbedarf ergeben, beispielsweise zur Klarstellung, aufgrund der Änderung gesetzlicher Vorschriften oder auch durch die Umstellung auf das NKHR. Die Verwaltung schlägt vor, diese Änderungen im Zuge der jetzigen Anpassung der Wertgrenzen vorzunehmen und zusätzlich gendgerechte Formulierungen zu verwenden.

Im als **Anlage 1** beigefügten Satzungsentwurf sind neben den vorgeschlagenen Wertgrenzen auch diese weiteren Änderungen eingearbeitet. Alle Änderungen sind im Satzungsentwurf durch entsprechende Durch- und Unterstreichungen als solche gekennzeichnet und mit grün hinterlegten Erläuterungen versehen. Diese Erläuterungen dienen lediglich der besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen und sind nicht Bestandteil des zu beschließenden Satzungstextes.

Anlage 2 beinhaltet den zu beschließenden Satzungstext ohne Erläuterungen oder Änderungsverläufe.

5. Zuständigkeit und Verfahren

Nach § 3 Abs. 2 LkrO muss die Hauptsatzung mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder, also mit mindestens 32 Ja-Stimmen, beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die dargestellte Änderung der Hauptsatzung ist mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.